

Kleine Mitteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **6 (1939-1940)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Instruktion an die Bevölkerung

My 1940

Angesichts der in andern Ländern gemachten Erfahrungen können die Evakuationen der Bevölkerung grösstenteils nicht durchgeführt werden, wie sie vorgesehen waren. Die bisherigen Massnahmen werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

I. Befohlene Evakuation.

1. Die Bevölkerung, welche unmittelbar in der Kampfzone wohnt, erhält im Kriegsfall durch die zuständige militärische Stelle den Befehl, sich an einen bezeichneten Ort zu begeben.
2. Wer keinen Befehl zum Weggehen erhält, *hat an seinem Wohnort zu bleiben*. Flüchtlinge, die gegen unsere Stellungen drängen, laufen Gefahr, ins feindliche oder eigene Feuer zu geraten.
3. Wer an seinem Wohnort bleibt, hat die Mög-

lichkeit, sich durch Luftschutzvorkehrungen weitgehend zu schützen. Wer sich im Kriege auf die Strasse begibt, ist schutzlos dem Feuer feindlicher Flieger ausgesetzt.

Wer seine Wohnung verlässt, wird obdachlos und gerät in Not.

II. Die freiwillige Abwanderung

wird nur geduldet, solange wir im Frieden leben und auch dann nur unter folgenden Bedingungen:

1. Der Abwandernde muss sich von der zuständigen Behörde des Kantons, in welchem er Wohnsitz nehmen will, eine Aufenthaltsbewilligung verschaffen.
2. Falls zur Abwanderung ein Automobil benützt wird, müssen Führer und Wagen wieder an den Ursprungsort zurückkehren und sich dort zur Verfügung stellen.

Der General: sig. Guisan.

Kleine Mitteilung

Aktiver Luftschutz.

Wenn auch der Ausbau des passiven Luftschutzes von grosser Bedeutung ist, wie das die Erfahrungen in den durch den Luftkrieg betroffenen Gebieten immer wieder zeigen, bleibt doch die Forderung nach starker aktiver Abwehr bestehen.

Es zeugt in erneutem Masse für den unumstösslichen Abwehrwillen des Schweizervolkes, wenn man feststellen kann, wie zahlreiche Gemeindegewesen bedeutende finanzielle Mittel aufwenden zur Einrichtung einer Orts-

flab, der zur Unterstützung der Abwehr durch die Armee die Aufgabe zufällt, den Luftraum der betreffenden Ortschaft gegen feindliche Luftangriffe zu schützen.

Wenn man ausserdem weiss, dass in der Schweiz ganz ausgezeichnete Flugabwehrgeschütze hergestellt werden und ihre Zahl täglich zunimmt, so darf man überzeugt sein, dass die aktive wie die passive Abwehr in der Schweiz einen hohen Grad der Bereitschaft erreicht haben.

Ausland-Rundschau

Italien.

Von jeher hat Italien grosse Aufwendungen für den Luftschutz gemacht und in Fällen von Nachlässigkeiten energisch durchgegriffen. Seit Kriegseintritt wird die Bevölkerung durch Publikationen und Radio zum richtigen Verhalten bei Fliegergefahr erzogen.

Um die Zahl der *Schutzräume* zu erhöhen, werden in Privathäusern geeignete Kellerräume in öffentliche Schutzräume umgebaut. Der richtig durchgeführten *Verdunkelung* wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Während der Verdunkelung ist die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge in den Städten auf maximal 20 km, ausserhalb auf maximal 40 km festgelegt. Richtungszeiger, Bremssignale etc. müssen nach oben abgeschirmt sein und dürfen, wie die kleinen Scheinwerfer, auf höchstens 100 m sichtbar sein. Von der Erkenntnis ausgehend, dass im Ernstfall die rasche und korrekte Handhabung der *Gasmasken* eine grosse Bedeutung hat, wird die Bevölkerung auch nach dieser Richtung instruiert. Genaue Aufbewahrungsvorschriften sollen für die richtige Konservierung der Maske sorgen. Die Aufbewahrungstemperatur soll zwischen -5° und $+25^{\circ}$ C liegen.

Finnland.

Aus statistischen Erhebungen geht hervor, dass während den ersten zwei Monaten der Kampfhandlungen im ganzen 643 Bombardierungen aus der Luft erfolgten, wobei insgesamt 20'337 Bomben auf zirka 200 Ortschaften abgeworfen wurden. Bei diesen Aktionen erlitten 377 Zivilpersonen den Tod, während zirka 900 Personen mehr oder weniger schwer verletzt wurden. Ausserdem muss mit Interesse festgestellt werden, dass etwa 25 % der Todesopfer unter der Zivilbevölkerung sich auf die ersten drei Tage beziehen, während mit zunehmendem richtigen Verhalten trotz vermehrter Angriffe die Todesopfer ständig abnahmen. Aus den finnischen Angaben geht die Wirksamkeit des passiven Luftschutzes klar und deutlich hervor.

England.

Im Zuge der Schutzmassnahmen wurden auch Stationen der Untergrundbahn, die seit langem nicht mehr benützt werden, zu umfangreichen Schutzräumen ausgebaut. Der grösste soll etwa 2000 Personen fassen können.